



Pommersches Landesmuseum

Satzung für das Pommersche Landesmuseum Stiftung bürgerlichen Rechts

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Greifswald, der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald, der Stiftung Pommern in Kiel und der Pommerschen Landsmannschaft - Zentralverband e. V. - errichtete Stiftung führt den Namen „Pommersches Landesmuseum“ (Stiftungsgeschäft vom 20. September 1996).
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Pommern bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen.
Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen leisten. Sie soll weiterhin die historischen Verbindungen Pommerns zu den Anrainerstaaten der Ostsee, namentlich zu Schweden und Dänemark, wieder sichtbar machen und lebendig werden lassen.
- (2) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt die Stiftung ein Museum, das in vergleichbarer Weise wie die Landesmuseen der Bundesländer auszubauen ist und bereitsteht, pommersches Kulturgut zu übernehmen, zu sammeln, zu pflegen, zu präsentieren und zu erforschen. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als Forum für die kulturellen Belange Pommerns.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald und die Pommersche Landsmannschaft - Zentralverband e. V. - bringen das Stiftungsvermögen ein. Die Stiftung Pommern hat ihre Sammlungen und ihr Finanzvermögen als Zustiftung eingebracht.
- (2) Die Hansestadt Greifswald stellt die Liegenschaften „Quistorp-Haus“, „Guardianshaus“ und „Graues Kloster“ zum Nießbrauch bereit.
- (3) Die von der Hansestadt Greifswald und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingebrachten Sammlungen werden der Stiftung Pommersches Landesmuseum zum Nießbrauch überlassen.
- (4) Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hansestadt Greifswald als institutionelle Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes-, des Landes- und des städtischen Haushalts zur Verfügung.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Seine Erträge sind im Sinne des § 2 zu nutzen.
- (7) Eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist als Anlage beigefügt.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsrat und
 - b. der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Auslagen werden von der Stiftung nicht erstattet.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 - a. ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
 - b. ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

- c. ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein
 - d. ein Vertreter der Hansestadt Greifswald
 - e. ein Vertreter der Ernst-Moritz-Arndt-Universität
 - f. ein Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft - Zentralverband e. V.
 - g. bis zu drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
 - h. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) - f) einschließlich jeweils eines Stellvertreters für jedes Mitglied werden von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden vom Stiftungsrat in der letzten Sitzung vor Ablauf der Amtsperiode für die Dauer der nächsten Amtsperiode berufen. Sie können sich vertreten lassen.
- (3) Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. -berufung eines Mitgliedes ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden.
- (4) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Vertreter der Zuwendungsgeber den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über
- a. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
 - b. die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit einschließlich des Arbeits- und Entwicklungsprogramms
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
 - e. grundlegende strukturelle Maßnahmen
 - f. die Einstellung und Kündigung des Museumsdirektors
 - g. die Einstellung der Mitarbeiter ab BAT II
 - h. Satzungsänderungen
 - i. die Geschäftsordnung der Stiftung
- (3) Den jährlichen Tätigkeitsbericht nimmt der Stiftungsrat zur Kenntnis
- (4) Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und dem Museumsdirektor wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten, der auch sein Dienstvorgesetzter ist.

§ 8 Beschlussfassung im Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Direktor des Museums als Vorsitzenden und je einem von der Hansestadt Greifswald und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu berufenden Vertreter. Deren Amtsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu berufen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten; die Stellvertretung wechselt jährlich.
- (3) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Erarbeitung und Vorlage des Arbeits- und Entwicklungsprogramms
 - b. Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung sowie Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - c. Vorlage eines schriftlichen Jahresberichtes
 - d. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates
 - e. Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter soweit nicht gemäß § 7 (2) der Satzung der Stiftungsrat zuständig ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Jahresbericht zu erläutern.
- (2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgeber bleiben unberührt. Der geprüfte Jahresabschluss ist den zuständigen Behörden des Bundes, des Landes Mecklenburg- Vorpommern und der Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates, der einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung hat der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber zu entscheiden, an wen das Stiftungsvermögen im Sinne des § 96 BVFG fällt. Es darf nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwandt werden.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
- (4) Zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung endet der Nießbrauch.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

Bis zur Neuberufung der Vertreter in den Organen nehmen die bisherigen Vertreter die Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.



Dr. Uwe Schröder
Vorstandsvorsitzender